

Steuerreform kompakt III - Gegenfinanzierungen für die Steuerreform

Erhöhung der Kapitalertragsteuer

Die **Kapitalertragsteuer** wird von bisher 25% **auf 27,5% erhöht**. Die erhöhte KESt gilt auch für Zuwendungen von Privatstiftungen, Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren oder für Ausschüttungen aus Immobilienfonds. Nur für **Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten** ist explizit **weiterhin** die KESt in Höhe von **25%** vorgesehen.

Anhebung der Umsatzsteuer

Bei einigen vom ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10% erfassten Umsätzen kommt es zu einer **Steuersatzerhöhung auf 13%**. Die Erhöhung betrifft dabei vor allem Beherbergungsleistungen, Lieferungen von Kunstgegenständen, Umsätze von Künstlern, Filmvorführungen, den Luftverkehr im Inland, Museen, Theater sowie Lieferungen von lebenden Tieren, Pflanzen und Brennholz. **Systembedingt** wird auch der Verkauf von **ab-Hof-Weinen** auf 13% erhöht (von 12%). **Grundsätzlich treten die Steuersatzerhöhungen mit 1.1.2016 in Kraft**. Für **Beherbergungsleistungen**, Theater, Musik- und Gesangsaufführungen gelten die Erhöhungen jedoch erst ab dem **1.5.2016**. Übergangsbestimmungen gibt es teilweise für Umsätze, welche zwischen **1.5.2016 und 31.12.2017** ausgeführt werden (unter Umständen geknüpft an Anzahlungen/Vorauszahlungen).

Abschaffung Topf-Sonderausgaben

Beiträge zur **freiwilligen** Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, Beiträge zu bestimmten Lebensversicherungen und Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung waren bisher als sogenannte „**Topf-Sonderausgaben**“ absetzbar. Im Zuge der Steuerreform kommt es zu einer **Streichung dieser Absetzmöglichkeit**. Für **Altverträge**, welche vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurden, wird aus Vertrauensschutzgründen die steuerliche Abzugsfähigkeit bis 2020 zugelassen.

Abschaffung Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie

Bildungsfreibetrag (20%) bzw. Bildungsprämie (6%) können letztmalig bei der Veranlagung 2015 geltend gemacht werden und entfallen ab dem Jahr 2016.

Weitere Streichung und Einschränkung von Begünstigungen

Anstelle der bisherigen Differenzierung nach der Nutzungsart (unmittelbarer Betriebszweck, andere betriebliche Zwecke, außerbetrieblich) ist ein **einheitlicher AfA-Satz von 2,5%** für die **Abschreibung von Gebäuden** vorgesehen. Bei Betriebsgebäuden, die für Wohnzwecke überlassen werden, ist die AfA mit 1,5% festgelegt. Außerdem kommt es zu einer **Verlängerung** der Verteilungsfrist für **Instandsetzungskosten von 10 auf 15 Jahre** bei Betriebs- und Privatvermögen.